

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 21.

Mittwoch den 21. Januar.

1863.

Bekanntmachung.

Die bei dem unterzeichneten Gerichtsamte in Pflicht stehenden Herren Vormünder werden hierdurch veranlaßt, die rückständig ihrer Pflegebefohlenen zu erstattenden Erziehungsberichte, insoweit solches nicht bereits geschehen ist, bis Ende dieses Monats anher einzureichen.

Leipzig, am 15. Januar 1863.

Königl. Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig,
Abth. für Vormundschafts- und Nachlasssachen.
Dr. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Res- und laufenden Conten werden andurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificate oder an deren Statt die Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujahrmesse nach dem Vereinsauslande, resp. nach anderen vorkontrollirten Nachhofsplätzen abgesetzten Waarenposten längstens

den 22. Januar dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.
Leipzig, den 7. Januar 1863.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Kessler, 233.

Bekanntmachung.

Das der hiesigen Stadtgemeinde gehörige, vormals Schletter'sche Haus, Petersstraße Nr. 14 (Nr. 728, Abtheilung A des Brandkatasters) soll an den Meistbietenden versteigert werden. Wir haben dazu Dienstag den 10. Februar 1863 anderraunt und laden Kauflustige hiermit ein, an diesem Tage Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und sich sodann der Eröffnung weiterer Entschliessung zu gewärtigen. Die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Verfügung bleibt vorbehalten.

Die Licitations- und Kaufbedingungen können bereits von jetzt an bei uns eingesehen werden.
Leipzig den 23. December 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Wildprets-Auction.

Eine Anzahl Rehe soll Freitag den 23. Januar Nachmittags 2 Uhr im Marstalle gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden.

Leipzig den 19. Januar 1863.

Des Rathes der Stadt Leipzig Forstdeputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 16. Januar 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Hierauf brachte Herr Dr. Kori ein Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die Höhe des dem neuanzustellenden Director der Realschule auszuwerfenden Gehaltes zum Vortrage.

Am Schlusse des vergangenen Jahres hatte der Stadtrath dem Collegium angezeigt, daß er beschlossen habe, das Directorat der Realschule von dem der ersten Bürgerschule zu trennen, jeder dieser Anstalten einen besondern Director zu geben und dem Director der Realschule einen jährlichen Gehalt von 1500 Thlr. und 300 Thlr. Wohnungsentanschädigung, dem Director der ersten Bürgerschule einen jährlichen Gehalt von 1200 Thlr. neben freier Wohnung, jedoch unter Wegfall aller Emolumente und Nebenbezüge zu gewähren. Nach Vorschlag des Schulausschusses hatte darauf das Collegium mittelst Abstimmung durch Umlauf beschlossen,

- 1) die Trennung der bisher vereinten Stellen zu genehmigen,
- 2) für den Director der Bürgerschule nur einen Jahresgehalt von 1000 Thlr. neben freier Wohnung zu verwilligen,
- 3) dem Wegfall aller Emolumente zuzustimmen,
- 4) wegen des Bestands der Schulbibliothek und der Verwendung der dafür angesammelten Gelder eine Anfrage an den Rath zu richten,

- 5) für den Director der Realschule zunächst nur einen Jahresgehalt von 1200 Thlr. und 300 Thlr. Wohnungsentanschädigung zu verwilligen, zugleich aber
- 6) sich bereit zu erklären, die jetzt abgelehnten 300 Thlr. noch in Form einer persönlichen Zulage nachzuverwilligen, wenn der Rath eine vorzüglich tüchtige Persönlichkeit gewinnen könne. In der hierauf eingegangenen Rückäußerung hat sich der Rath mit der Abminderung des Gehalts von 1200 Thlr. auf 1000 Thlr. für den Director der ersten Bürgerschule für jetzt einverstanden erklärt, sich aber ausdrücklich vorbehalten, auf diesen Etat bei künftiger Reorganisation der Schule wieder zurückzukommen. Dagegen vermögen wir — fährt der Rath in seiner Zuschrift fort — unseren Beschluß wegen der Statifirung des Gehalts des Directors an der Realschule nicht aufzugeben, da wir Angesichts der in anderen großen Städten bestehenden Gehaltsätze für die Directoren von Realschulen den von uns normirten Etat von 1500 Thlr. und 300 Thlr. Wohnungsentanschädigung einer solchen Stellung durchaus angemessen, ja für erforderlich erachten müssen. Die Herren Stadtverordneten erklären nun zwar Ihre Bereitwilligkeit, im Falle der Gewinnung einer besonders tüchtigen Persönlichkeit für dieses Amt die von Ihnen von unserem Postulat abgestrichenen 300 Thlr. als persönliche Zulage nachträglich bewilligen zu wollen. Allein diese Auffassung erschwert überhaupt die Berufung eines tüchtigen, sich seines Werths bewußten Mannes; denn nur in seltenen Fällen wird ein solcher sich der öffentlichen Discussion über seine Tüchtigkeit gern aussetzen wollen, und die meisten verzichten daher, um diese zu vermeiden, schon im Voraus